

## STELLUNGNAHME

# Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19.06.2024

Berlin, 24.07.2024

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [www.vku.de](http://www.vku.de)*

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem „Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ vom 19.06.2024 Stellung nehmen zu können.

## **Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen**

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Insbesondere befinden sich in unserer Mitgliedschaft Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die als lebenswichtige Einrichtungen die Vorgabe des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) erfüllen müssen (vgl. § 1 Abs. 4, 5; 2 Abs. 1; 34 Nr. 1 SÜG; § 16 Abs. 1 Nr. 2 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung [SÜFV]).

## **Positionen des VKU in Kürze**

Insbesondere zwei Punkte sind für den VKU wichtig:

- In § 25a SÜG sollte klargestellt werden, dass keine Doppelmeldung von sicherheitsempfindlichen Stellen vorgenommen werden muss.
- Auch außerhalb der in § 16 SÜFV genannten Bereiche kann der Bedarf bestehen, staatliche Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen. Es wird gefordert, dass der Bund einen Anspruch für die Betreiber der Anlagen schafft, auf Antrag auch (potentielle) Mitarbeiter in sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Zudem sollten auch auf Länderebene entsprechende Ansprüche verankert werden.
- Es wird eine angemessene Personalausstattung in den zuständigen Stellen für die Sicherheitsüberprüfungen gefordert. Anderenfalls werden die bereits jetzt langen Prüfverfahren zu einer schwierigen bis unlösbaren Herausforderung im Einstellungsprozess.

## Stellungnahme

### 1. § 25a SÜG - Meldung von sicherheitsempfindlichen Stellen in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen

Gemäß § 25a SÜG sind die Betreiber von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit § 34 Nr. 1 verpflichtet, bestehende sicherheitsempfindliche Stellen der zuständigen Stelle unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Jahr nach Erlangung der Eigenschaft als lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung, mitzuteilen.

Unklar ist, ob auch diejenigen Betreiber von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen verpflichtet sind, bestehende sicherheitsempfindliche Stellen der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn bereits Kontakt zur zuständigen Stelle besteht und in der Vergangenheit bereits Sicherheitsüberprüfungen stattgefunden haben. Den Wortlaut der Norm könnte man in diese Richtung lesen. Die Gesetzesbegründung spricht dagegen von Einrichtungen, die noch keine sicherheitsempfindlichen Stellen gemeldet haben und legt damit ein anderes Verständnis nahe.

**Es sollte – auch im Hinblick auf die Bußgeldvorschrift in § 38 Abs. 1 Nr. 1 SÜG neu – im Normtext klargestellt werden, dass die Verpflichtung solche Betreiber nicht trifft, die bereits mit der zuständigen Stelle in Verbindung stehen und bereits Sicherheitsüberprüfungen durchlaufen haben.**

### 2. Anspruch auf freiwillige Sicherheitsüberprüfung

Bereits jetzt hat der Bund die Pflicht, bestimmte Personen auch im nichtöffentlichen Bereich (also in der Privatwirtschaft) einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Dies gilt insbesondere für Teile der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetze, die als lebenswichtige Einrichtungen die Vorgabe des SÜG erfüllen müssen (vgl. § 1 Abs. 4, 5; 2 Abs. 1; 34 Nr. 1 SÜG; § 16 Abs. 1 Nr. 2 SÜFV).

Allerdings besteht auch außerhalb des in § 16 SÜFV genannten Leitstellenbetriebs teilweise ein Bedürfnis, (potentielle) Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen. **Es wird gefordert, dass der Bund einen Anspruch für die Betreiber der Anlagen schafft, auf Antrag auch (potentielle) Mitarbeiter in sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.** Bisher wird dieses Thema nur durch Überprüfung der Terrorliste/Sanktionsliste bei Bestandspersonal und durch Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses bei Einstellung abgedeckt. Dies entspricht nicht mehr den Anforderungen an die veränderte Sicherheitslage nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.

Besondere Probleme bestehen, falls die Anforderungen an die Bedeutung der Einrichtung nach § 16 SÜFV nicht erreicht werden. In einem solchen Fall erklärt sich der Bund für nicht zuständig für die Sicherheitsüberprüfung und die Länder können diese teilweise nicht anbieten. Es kann allerdings auch unterhalb der Anforderungen des § 16 SÜFV ein Bedürfnis für eine Sicherheitsüberprüfung von Personen im sicherheitsrelevanten Bereich geben. **Es wird gefordert, dass der Bund sich mit den Ländern abstimmt und gemeinsam genügend Kapazitäten aufbaut, um auch in solchen Fällen eine Sicherheitsüberprüfung anbieten zu können.**

Hinzuweisen bleibt in diesem Zusammenhang auf den aktuellen Entwurf von § 10 Abs. 3 KRITIS-DachG<sup>1</sup>. Dieser enthält eine beispielhafte Auflistung von Maßnahmen, die die Betreiber kritischer Anlagen bei der Abwägung, welche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Abs. 1 geeignet und verhältnismäßig sind, berücksichtigen können. § 10 Abs. 3 Nr. 5b KRITIS-DachG enthält laut Gesetzesbegründung eine Klarstellung, dass das von den Betreibern kritischer Anlagen zu berücksichtigende Sicherheitsmanagement im Hinblick auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen hinsichtlich der Mitarbeitenden unbeschadet der Vorschriften des SÜG in Verbindung mit der SÜFV sowie unbeschadet weiterer Fachgesetze erfolgt. Die Sicherheitsüberprüfung bzw. die Zuverlässigkeitsprüfung erlangt somit zukünftig ein höheres Gewicht, das sich in dem zuvor benannten Anspruch auf freiwillige Sicherheitsüberprüfung wiederfinden sollte.

### **3. Angemessene Personalausstattung in den zuständigen Stellen für die Sicherheitsüberprüfungen**

Bereits heute benötigen die zuständigen Stellen für die Sicherheitsüberprüfungen teilweise mehrere Monate bis hin zu einem Jahr, um ihre Prüfung durchzuführen, abzuschließen und das Ergebnis den Unternehmen mitzuteilen. Mit Blick auf die Ausweitung der Prüfungsinhalte ist zu befürchten, dass die Prüfungen künftig noch mehr Zeit in Anspruch nehmen werden. Das kann betroffene Unternehmen vor schwierige und schlimmstenfalls unlösbare Herausforderungen stellen, weil es zu überprüfende Mitarbeitende bis zur Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung nicht einsetzen darf (§ 27a Abs. 1 SÜG). Erschwerend kommt hinzu, dass eine bußgeldbewehrte Verpflichtung eingeführt werden soll, nach der ein Einsatz einer nicht überprüften Person u. a. zu unterbinden ist (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 SÜG i. V. m. § 27a Abs. 2 SÜG).

**Es sollte daher eine angemessene Personalausstattung in den zuständigen Stellen für die Sicherheitsüberprüfungen sichergestellt werden, die es den zuständigen Stellen ermöglicht, im Interesse eines zügigen Personaleinsatzes schnell eine Rückmeldung an die Unternehmen geben zu können.**

---

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen, Bearbeitungsstand: 21.12.2023.